

Aufforderung an die Parteien zum Vorschlag von Wahlvorstandsmitgliedern

für die Bundestagswahl und die Landratswahl am 22.09.2013

Den im Flecken Copenbrügge vertretenen Parteien wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) Gelegenheit gegeben, bis spätestens zum

17. Juli 2013

Wahlberechtigte als Mitglieder der 14 Wahlvorstände innerhalb des Flecken Copenbrügge vorzuschlagen. In jeden der Wahlvorstände sind in der Regel 7 Personen zu berufen.

Die Mitglieder sollen möglichst in dem Wahlbezirk wohnen, für dessen Wahlvorstand sie bestimmt sind. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Auf § 9 BWahlG und § 13 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird hingewiesen.

Copenbrügge, den 08.07.2013

Flecken Copenbrügge
- Der Bürgermeister -